Stand: 03.12.2025 23:29:35

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/8409

"Verkehr Luftfahrt - "Fitness-Check" der EU-Flughafenvorschriften 05.08.2025 - 28.10.2025"

Vorgangsverlauf:

- 1. Europaangelegenheit (Drucksache) 19/8409 vom 07.10.2025
- 2. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/8665 des BV vom 28.10.2025
- 3. Beschluss des Plenums 19/8697 vom 29.10.2025
- 4. Plenarprotokoll Nr. 62 vom 29.10.2025



Bayerischer Landtag

19. Wahlperiode

07.10.2025 Drucksache 19/8409

Europaangelegenheit

des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen

Beteiligung am Konsultationsverfahren der Europäischen Union;

Verkehr Luftfahrt – "Fitness-Check" der EU-Flughafenvorschriften 05.08.2025 – 28.10.2025

Verfahren gemäß § 83d BayLTGeschO

- 1. Der Ausschuss hat in seiner 32. Sitzung am 7. Oktober 2025 im Wege der Vorprüfung einstimmig beschlossen, dass eine Beteiligung des Landtags am Konsultationsverfahren der Europäischen Kommission erforderlich ist.
- 2. Der Ausschuss hat beschlossen, das Konsultationsverfahren zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Wohnen, Bau und Verkehr zu überweisen (§ 83d Abs. 1 BayLTGeschO).

Begründung:

Nach dem Ergebnis der Vorprüfung ist die <u>Konsultation</u> landespolitisch von Bedeutung und Interessen des Landes sind berührt.

Die Liberalisierung des Luftfahrtbinnenmarktes ist ein großer Erfolg der EU und trägt erheblich zum Wirtschaftswachstum und zum freien Personen- und Warenverkehr bei. Die sich verändernde Marktdynamik und neue Umweltprioritäten erfordern jedoch eine Überprüfung der bestehenden Flughafenvorschriften, um sicherzustellen, dass diese wirksam und relevant bleiben. Die vorliegende Konsultation soll zu dieser Überprüfung beitragen.

Unter dem Gesichtspunkt des Binnenmarkts regeln bislang drei wichtige Rechtsvorschriften die Flughafenkapazität und -infrastruktur der EU:

- Die <u>Zeitnischenverordnung (EWG) Nr. 95/93</u> regelt den Zugang von Luftfahrtunternehmen zu überlasteten Flughäfen, auf denen nicht genügend Kapazitäten zur Verfügung stehen, um die Nachfrage zu decken.
- Die <u>Richtlinie 2009/12/EG über Flughafenentgelte</u> bietet einen Rahmen für die Preisfestsetzung für den Zugang zu Flughafeninfrastruktur und Flughafendiensten
- Die <u>Bodenabfertigungsrichtlinie 96/67/EG</u> regelt den Zugang zu Bodenabfertigungsdiensten auf Flughäfen (d. h. den Diensten, die ein Luftfahrtunternehmen zwischen Landung und Start seiner Luftfahrzeuge benötigt).

Diese EU-Flughafenvorschriften sind auch für Bayern von Bedeutung, insbesondere für die Flughäfen München, Nürnberg und Memmingen. Die EU-Vorschriften beeinflussen insoweit die konkrete Gestaltung der Sicherheitskontrollen an Flughäfen, die Passagierabfertigung und auch Investitionen in neue Sicherheitstechnologien. Sie betreffen auch die Kostenstrukturen für Sicherheitskontrollen und haben Auswirkungen

auf die Reisekomfortabilität und den Ablauf am Flughafen München und anderen bayerischen Flughäfen. Verantwortlich für die Einhaltung und Überwachung der Vorschriften sind dabei die Luftsicherheitsbehörden in Bayern.



Bayerischer Landtag

19. Wahlperiode

28.10.2025

Drucksache 19/8665

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wohnen, Bau und Verkehr

Europaangelegenheit des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen Drs. 19/8409

Konsultationsverfahren der Europäischen Union;

Verkehr Luftfahrt - "Fitness-Check" der EU-Flughafenvorschriften 05.08.2025 - 28.10.2025

I. Beschlussempfehlung:

Der Bayerische Landtag nimmt das Konsultationsverfahren zum Anlass, folgende Stellungnahme abzugeben:

 a) "Verordnung (EWG) Nr. 95/93 des Rates vom 18. Januar 1993 über gemeinsame Regeln für die Zuweisung von Zeitnischen auf Flughäfen in der Gemeinschaft

Der Bayerische Landtag sieht derzeit keinen Bedarf für eine grundsätzliche Reform der EU-Regeln über die Vergabe von Zeitnischen (Slots) für Starts und Landungen an bestimmten Flughäfen innerhalb der Europäischen Union. Nach Mitteilung des Bundesministeriums für Verkehr gibt es in Deutschland bei der Vergabe von Slots durch die Flughafenkoordination Deutschland GmbH (Fluko) kein Effizienzproblem. Nach Einschätzung der Fluko werden an deutschen Flughäfen gerade die für europäische und internationale Verbindungen nachgefragten interessanten Slots im Allgemeinen vollständig genutzt. Für den Flughafen München betrug die Nutzungsquote der Slots in der Sommerflugplanperiode 2025 vom Stichtag für die Ermittlung der historischen Rechte (HBD) bis August über 95 Prozent. Auch bei der Vergabe dieser Slots (Initial Coordination) konnten 96 Prozent wie beantragt zugeteilt werden, lediglich 4 Prozent mussten umgeplant werden. Es wird daher kein Anlass gesehen, die derzeitigen Regeln für die Slot-Vergabe einschließlich der Großvaterrechte für das internationale Drehkreuz am Flughafen München in Frage zu stellen.

b) Richtlinie 2009/12/EG des Europäischen Parlaments und Rates vom 11. März 2009 über Flughafenentgelte

Der gegenwärtige Rechtsrahmen bei den Flughafenentgelten gewährleistet eine überwiegend entgeltbasierte Finanzierung der Flughäfen. Die Interessen der Flughafennutzer an einer diskriminierungsfreien Festlegung der Entgelte und einem freien, gleichberechtigten Zugang zu den Dienstleistungen am Flughafen werden gewahrt. Die bisherigen Vorgaben zu Kostenbezug, Transparenz und Konsultationen ermöglichen effiziente, sachgerechte und ausgewogene Entscheidungen. Sowohl die Interessen der Airlines als auch die der Flughäfen finden sich darin wieder. Mit Blick auf die heterogene Flughafenlandschaft ist es von besonderer Bedeutung, auch künftig keine verbindliche zentrale Regulierung der Flughafenentgelte vorzuschreiben. Eine Regulierung könnte die Unterschiede zwischen den deutschen Flughäfen (z. B. hinsichtlich

Geschäftsmodell, Lage und Flughafenumland) nicht ausreichend berücksichtigen. Die Wahl des Geschäftsmodells und des dafür erforderlichen unternehmerischen Ermessensspielraums dürfen auch künftig nicht durch europäische Vorgaben eingeschränkt werden. Deshalb muss das in Deutschland bewährte Modell der Genehmigung der Flughafenentgelte durch die zuständigen Aufsichtsbehörden weiterhin zulässig sein. Der Rechtsrahmen ist in dieser Form ausreichend. Eine Überführung der Regelungen in eine Verordnung wird abgelehnt ebenso wie Vorgaben, die über die bestehenden Anforderungen insbesondere zu Kostenbezug, Transparenz und Konsultationen hinausgehen.

Richtlinie 96/67/EG des Rates vom 15. Oktober 1996 über den Zugang zum Markt der Bodenabfertigungsdienste auf den Flughäfen der Gemeinschaft

Der gegenwärtige Rechtsrahmen ist wirksam und ausreichend, um die mit der Richtlinie verfolgten Ziele zu erreichen, nämlich Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs unter Berücksichtigung objektiver Aspekte (insbesondere betriebliche Sicherheit und verfügbare Kapazitäten) aufzuheben. Die entsprechenden Regelungen in Artikel 6 Absatz 2, Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 9 der Richtlinie 96/67/EG haben sich in der Praxis bewährt. Um die betriebliche und allgemeine Sicherheit an den Flughäfen gewährleisten zu können, ist es erforderlich, gemäß den Verhältnissen vor Ort eine Begrenzung der Anzahl der Dienstleister und der Selbstabfertigung vorgeben zu können. Diese Möglichkeit muss auch zukünftig gegeben sein. Die Entscheidung hierüber trifft die zuständige Zulassungsbehörde unter Einbeziehung der für die Aufsicht über die Erfüllung der Sicherheitsanforderungen zuständigen Behörde. Detaillierte Regelungen zum Auswahlverfahren von Dienstleistern sollen weiterhin nationalen Vorschriften überlassen werden. Aktuell stehen Themen wie ausreichende Fachkräftegewinnung für die Bodenabfertigung und Wahrung eines konstanten Qualitätsniveaus im Vordergrund. Kosteneinsparungseffekte sind durch weitere Liberalisierung hingegen nicht zu erwarten. Es wird deshalb keine Notwendigkeit für den Erlass einer europäischen Verordnung in diesem Bereich gesehen.

Die drei Flughafenvorschriften stehen nebeneinander ohne Überschneidung der jeweiligen Regelungsbereiche oder -effekte. Auch Zielkonflikte sind nicht ersichtlich."

Berichterstatter: Jochen Kohler
Mitberichterstatter: Dr. Markus Büchler

II. Bericht:

- Die EU-Konsultation (§ 83d BayLTGeschO) wurde dem Ausschuss für Wohnen, Bau und Verkehr federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Bundesund Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat das Konsultationsverfahren endberaten.
- Der Ausschuss für Wohnen, Bau und Verkehr hat das Konsultationsverfahren in seiner 32. Sitzung am 14. Oktober 2025 beraten und mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

AfD: Zustimmung B90/GRÜ: Zustimmung SPD: kein Votum

beschlossen, die Federführung zu übernehmen (§ 83d Abs. 2 BayLTGeschO).

3. Der Ausschuss für Wohnen, Bau und Verkehr hat das Konsultationsverfahren in seiner 33. Sitzung am 28. Oktober 2025 federführend beraten und mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

AfD: Ablehnung B90/GRÜ: Enthaltung SPD: Zustimmung

zu der in I. enthaltenen Beschlussempfehlung Zustimmung empfohlen.

4. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat das Konsultationsverfahren in seiner 34. Sitzung am 28. Oktober 2025 endberaten und mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung

B90/GRÜ: Enthaltung SPD: Zustimmung

empfohlen, der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zuzustimmen mit der Maßgabe, dass folgender Satz angefügt wird: "Der Beschluss des Bayerischen Landtags wird unmittelbar an die Europäische Kommission, das Europäische Parlament, den Ausschuss der Regionen und den Deutschen Bundestag übermittelt.".

Jürgen Baumgärtner

Vorsitzender



Bayerischer Landtag

19. Wahlperiode

29.10.2025 **Drucksache** 19/8697

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Konsultationsverfahren der Europäischen Union

Verkehr Luftfahrt – "Fitness-Check" der EU-Flughafenvorschriften 05.08.2025 - 28.10.2025 Drs. 19/8409, 19/8665

Der Bayerische Landtag nimmt das Konsultationsverfahren zum Anlass, folgende Stellungnahme abzugeben:

- a) Verordnung (EWG) Nr. 95/93 des Rates vom 18. Januar 1993 über gemeinsame Regeln für die Zuweisung von Zeitnischen auf Flughäfen in der Gemeinschaft
- Der Bayerische Landtag sieht derzeit keinen Bedarf für eine grundsätzliche Reform der EU-Regeln über die Vergabe von Zeitnischen (Slots) für Starts und Landungen an bestimmten Flughäfen innerhalb der Europäischen Union. Nach Mitteilung des Bundesministeriums für Verkehr gibt es in Deutschland bei der Vergabe von Slots durch die Flughafenkoordination Deutschland GmbH (Fluko) kein Effizienzproblem. Nach Einschätzung der Fluko werden an deutschen Flughäfen gerade die für europäische und internationale Verbindungen nachgefragten interessanten Slots im Allgemeinen vollständig genutzt. Für den Flughafen München betrug die Nutzungsquote der Slots in der Sommerflugplanperiode 2025 vom Stichtag für die Ermittlung der historischen Rechte (HBD) bis August über 95 Prozent. Auch bei der Vergabe dieser Slots (Initial Coordination) konnten 96 Prozent wie beantragt zugeteilt werden, lediglich 4 Prozent mussten umgeplant werden. Es wird daher kein Anlass gesehen, die derzeitigen Regeln für die Slot-Vergabe einschließlich der Großvaterrechte für das internationale Drehkreuz am Flughafen München infrage zu stellen.
- b) Richtlinie 2009/12/EG des Europäischen Parlaments und Rates vom 11. März 2009 über Flughafenentgelte
 - Der gegenwärtige Rechtsrahmen bei den Flughafenentgelten gewährleistet eine überwiegend entgeltbasierte Finanzierung der Flughäfen. Die Interessen der Flughafennutzer an einer diskriminierungsfreien Festlegung der Entgelte und einem freien, gleichberechtigten Zugang zu den Dienstleistungen am Flughafen werden gewahrt. Die bisherigen Vorgaben zu Kostenbezug, Transparenz und Konsultationen ermöglichen effiziente, sachgerechte und ausgewogene Entscheidungen. Sowohl die Interessen der Airlines als auch die der Flughäfen finden sich darin wieder. Mit Blick auf die heterogene Flughafenlandschaft ist es von besonderer Bedeutung, auch künftig keine verbindliche zentrale Regulierung der Flughafenentgelte vorzuschreiben. Eine Regulierung könnte die Unterschiede zwischen den deutschen Flughäfen (z. B. hinsichtlich Geschäftsmodell, Lage und Flughafenumland) nicht ausreichend berücksichtigen. Die Wahl des Geschäftsmodells und des dafür erforderlichen unternehmerischen Ermessensspielraums dürfen auch künftig nicht durch

europäische Vorgaben eingeschränkt werden. Deshalb muss das in Deutschland bewährte Modell der Genehmigung der Flughafenentgelte durch die zuständigen Aufsichtsbehörden weiterhin zulässig sein. Der Rechtsrahmen ist in dieser Form ausreichend. Eine Überführung der Regelungen in eine Verordnung wird abgelehnt, ebenso wie Vorgaben, die über die bestehenden Anforderungen insbesondere zu Kostenbezug, Transparenz und Konsultationen hinausgehen.

c) Richtlinie 96/67/EG des Rates vom 15. Oktober 1996 über den Zugang zum Markt der Bodenabfertigungsdienste auf den Flughäfen der Gemeinschaft

Der gegenwärtige Rechtsrahmen ist wirksam und ausreichend, um die mit der Richtlinie verfolgten Ziele zu erreichen, nämlich Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs unter Berücksichtigung objektiver Aspekte (insbesondere betriebliche Sicherheit und verfügbare Kapazitäten) aufzuheben. Die entsprechenden Regelungen in Art. 6 Abs. 2, Art. 7 Abs. 2 und Art. 9 der Richtlinie 96/67/EG haben sich in der Praxis bewährt. Um die betriebliche und allgemeine Sicherheit an den Flughäfen gewährleisten zu können, ist es erforderlich, gemäß den Verhältnissen vor Ort eine Begrenzung der Anzahl der Dienstleister und der Selbstabfertigung vorgeben zu können. Diese Möglichkeit muss auch zukünftig gegeben sein. Die Entscheidung hierüber trifft die zuständige Zulassungsbehörde unter Einbeziehung der für die Aufsicht über die Erfüllung der Sicherheitsanforderungen zuständigen Behörde. Detaillierte Regelungen zum Auswahlverfahren von Dienstleistern sollen weiterhin nationalen Vorschriften überlassen werden. Aktuell stehen Themen wie ausreichende Fachkräftegewinnung für die Bodenabfertigung und Wahrung eines konstanten Qualitätsniveaus im Vordergrund. Kosteneinsparungseffekte sind durch weitere Liberalisierung hingegen nicht zu erwarten. Es wird deshalb keine Notwendigkeit für den Erlass einer europäischen Verordnung in diesem Bereich gesehen.

Die drei Flughafenvorschriften stehen nebeneinander ohne Überschneidung der jeweiligen Regelungsbereiche oder -effekte. Auch Zielkonflikte sind nicht ersichtlich.

Der Beschluss des Bayerischen Landtags wird unmittelbar an die Europäische Kommission, das Europäische Parlament, den Ausschuss der Regionen und den Deutschen Bundestag übermittelt.

Die Präsidentin

Ilse Aigner

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Erster Vizepräsident Tobias Reiß

Erster Vizepräsident Tobias Reiß: Ich rufe Tagesordnungspunkt 2 auf:

Abstimmung

über Europaangelegenheiten und einen Antrag, die gem. § 59 Abs. 7 der Geschäftsordnung nicht einzeln beraten werden (s. Anlage 1)

Hinsichtlich der jeweiligen Abstimmungsgrundlagen mit den einzelnen Voten der Fraktionen verweise ich auf die endgültige Abstimmliste.

(Siehe Anlage 1)

Wer mit der Übernahme seines Abstimmungsverhaltens bzw. des jeweiligen Abstimmungsverhaltens seiner Fraktion entsprechend der endgültigen Abstimmliste einverstanden ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind alle Fraktionen. Gibt es Gegenstimmen? – Das ist nicht der Fall. Stimmenthaltungen? – Auch nicht. Damit übernimmt der Landtag diese Voten.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, im Hinblick auf die Tagesordnungspunkte 3 und 4 – Wahl eines Vizepräsidenten und Wahl eines Schriftführers des Bayerischen Landtags – hat die AfD-Fraktion eine Begründung der Wahlvorschläge sowie eine gemeinsame Aussprache beantragt. Hierüber soll auf Antrag der AfD-Fraktion gemäß § 42 Absatz 2 Satz 2 unserer Geschäftsordnung in der Vollversammlung eine Entscheidung herbeigeführt werden. Ich lasse daher über diesen Antrag abstimmen.

Wer dem Antrag der AfD-Fraktion auf Begründung und gemeinsame Aussprache zu den Wahlvorschlägen eines Vizepräsidenten und eines Schriftführers im Hinblick auf die Tagesordnungspunkte 3 und 4 zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die AfD-Fraktion. Ich bitte, die Gegenstimmen anzuzeigen. – Bei Gegenstimmen der Fraktionen der CSU, der FREIEN WÄHLER, von BÜND-NIS 90/DIE GRÜNEN und der SPD. Stimmenthaltungen? – Keine. Damit ist der Antrag abgelehnt.

Beschlussempfehlungen der Ausschüsse, die der Abstimmung über die nicht einzeln zu beratenden Europaangelegenheiten und einen Antrag zugrunde gelegt wurden (Tagesordnungspunkt 2)

Es bedeuten:

(E) einstimmige Zustimmungsempfehlung des Ausschusses
 (G) Zustimmungsempfehlung des Ausschusses mit Gegenstimmen
 (ENTH) Zustimmungsempfehlung des Ausschusses mit Enthaltungen oder
 Enthaltung einer Fraktion im Ausschuss

 (A) Ablehnungsempfehlung des Ausschusses oder
 Ablehnung einer Fraktion im Ausschuss

 (Z) Zustimmung einer Fraktion im Ausschuss

Europaangelegenheiten

1. Nichtlegislatives Vorhaben der Europäischen Union

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Ein Fahrplan für die Frauenrechte COM(2025) 97 final; Ratsdok. 6756/25 BR-Drs. 127/25 Drs. 19/6848, 19/8666

Votum des endberatenden Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen

Der Landtag nimmt das Vorhaben zur Kenntnis und bittet um Berücksichtigung der auf Drs. 19/8666 veröffentlichten Bedenken.

Der Beschluss des Bayerischen Landtags wird unmittelbar an die Europäische Kommission, das Europäische Parlament, den Ausschuss der Regionen und den Deutschen Bundestag übermittelt.

CSU	FREIE WÄHLER	AfD	GRÜ	SPD
Z	Z	Z	Z	Z

zur 62. Vollsitzung am 29. Oktober 2025

2. Nichtlegislatives Vorhaben der Europäischen Union

> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der

Regionen: Umsetzung des Deals für eine saubere Industrie

COM (2025) 378 final BR-Drs.: 331/25 Drs. 19/8421, 19/8663

Votum des endberatenden Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen

Das Vorhaben wird zur Kenntnis genommen.

CSU	FREIE WÄHLER	AfD	GRÜ	SPD
Z	Z	Z		Z

3. Konsultationsverfahren der Europäischen Union

Luftfahrt – "Fitness-Check" der EU-Flughafenvorschriften 05.08.2025 - 28.10.2025 Drs. 19/8409, 19/8665

Votum des endberatenden Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen

Der Landtag nimmt das Konsultationsverfahren zum Anlass, die auf Drs. 19/8665 veröffentlichte Stellungnahme abzugeben.

Der Beschluss des Bayerischen Landtags wird unmittelbar an die Europäische Kommission, das Europäische Parlament, den Ausschuss der Regionen und den Deutschen Bundestag übermittelt.

CSU	FREIE WÄHLER	AfD	GRÜ	SPD
Ø	Z	A	ENTH	Z

4. Konsultationsverfahren der Europäischen Union

Europäischer Plan für erschwinglichen Wohnraum 11.07.2025 - 17.10.2025

Drs. 19/8410

Aufgrund einer Änderung im Beratungsablauf kann eine Beschlussfassung erst in einer der nächsten Sitzungen erfolgen.

zur 62. Vollsitzung am 29. Oktober 2025

5. Konsultationsverfahren der Europäischen Union

Digitale Wirtschaft und Gesellschaft Evaluation and Revision of the Chips Act ("Chips Act 2.0") 05.09.2025 - 28.11.2025 Drs. 19/8422, 19/8664

Votum des endberatenden Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen

Der Bayerische Landtag gibt im Konsultationsverfahren die auf Drs. 19/8664 veröffentlichte Stellungnahme ab.

Der Beschluss des Bayerischen Landtags wird unmittelbar an die Europäische Kommission, das Europäische Parlament, den Ausschuss der Regionen und den Deutschen Bundestag übermittelt.

CSU	FREIE WÄHLER	AfD	GRÜ	SPD
Z	Z	Z	Z	Z

Antrag

 Antrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Jürgen Mistol u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Förderung von Eigentum auf Zeit durch staatliche Wohnbauunternehmen in Bayern Drs. 19/5979, 19/8536 (A)

Votum des federführenden Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen

CSU	FREIE WÄHLER	AfD	GRÜ	SPD
A	A	A		Z